

Protokollauszug vom

03.03.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Parkverbot beidseits der Strasse, Espenstrasse, Abschnitt Schulhaus Wyden bis Habichtstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.157-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Auf der Espenstrasse, im Abschnitt Schulhaus Wyden bis Habichtstrasse, wird das Parkieren beidseits der Strasse verboten (Signal 2.50).

1.2 Die Verkehrsordnung tritt mit dem Anbringen der Signale in Kraft.

1.3 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.4 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelne Verkehrsordnung kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsordnungen gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren, unter dem Thema «Öffentliche Planaufgabe» im Internet aufzuschalten sowie die Stadtkanzlei über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten Kostenstelle «Baulicher Unterhalt der kommunalen Strassen»,

Konto «Unterhalt Strassen/Verkehrswege», Kostenstelle 322812, Konto 314100.

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, Abteilung Projekte, Fachstelle Signalisation; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Schule und Sport; Departement Technische Betriebe, Stadtbus; [verkehrstechnik@kapo.zh.ch](mailto:verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat  
Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung, KSigV, vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Auf der Espenstrasse, im Abschnitt Schulhaus Wyden bis Habichtstrasse, verkehrt die Linie 7 von Stadtbus Winterthur. Bis anhin konnte auf der Espenstrasse parkiert werden. Durch Stadtbus Winterthur ging das Begehren ein, das Parkieren im genannten Abschnitt zu verbieten, da die Durchfahrt bei parkierten Fahrzeugen erschwert sei und um die Verkehrssicherheit auf diesem Strassenzug zu erhöhen. Eine Begehung der Abteilung Verkehr vor Ort bestätigte diesen Sachverhalt.

Mit dem Signalisieren eines Parkverbotes beidseits der Strasse kann dem Begehren von Stadtbus Winterthur gerecht und die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Aus diesem Grund wird auf der Espenstrasse, im Abschnitt Schulhaus Wyden bis Habichtstrasse, das Parkieren beidseits der Strasse verboten und entsprechend signalisiert (Signal 2.50).

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

## **2. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert.

## **3. Veröffentlichung**

Nach SR.18.1040-1, Ziffer 5, sind Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Tiefbauamt orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

### **Beilage:**

1. Signalisationsplan